

DIRECTION DÉPARTEMENTALE DES TERRITOIRES

PRÉFET DU BAS-RHIN

JÄHRLICHE HINWEISE

ÖFFNUNGSZEITEN DER FISCHEREI IN 2022

Anwendung der Artikel L.436-5 ff. Und R.436-6 bis 65-9 des Umweltgesetzbuches sowie des ständigen Präfekturdekrets vom 20/05/2019 zur Regelung der Süsswasserfischerei im Binnenland Bas-Rhin: Die Fischerei ist im Departement Bas-Rhin während der festgesetzten Öffnungszeiten wie folgt erlaubt¹(siehe 1):

Flüsse der 1. Kategorie	Vom 12. März bis 18. September	
Flüsse der 2. Kategorie	Vom 1. Januar bis 31. Dezember	

In Anbetracht der oben genannten allgemeinen Öffnungszeiten ist der Fischfang für bestimmte Arten während der folgenden spezifischen Öffnungszeiträume erlaubt:

Spezifizierung	Mindestgröße	Erstklassiger	2. Klasse	Rhein und künstliche		
der Arten		Wasserlauf	Wasserlauf	Umleitungen		
			(siehe 4)	(siehe 4)		
Gelber Aal	Vom 15. April bis zum 15. September					
Silber Aal	Fishfang allgemein verboten					
Äsche	1. und 2. Klasse : 35 cm	21. Mai bis 18. Sept	21. Mai bis 31. Dez			
Hecht	1. Klasse :50 cm	12. März bis 18. Sept	1.Jan bis 30.Jan und 30.April bis 31. Dez			
	2. Klasse : 60cm	Freilassen vom	•			
		12.März bis 29.April				
Zander	2.Klasse : 50cm	12. März bis 18. Sept	1.Jan bis 30.Jan und 1.Jun bis 31. Dez			
Black-bass	2.Klasse : 30cm	12. März bis 18. Sept	1. Jan bis 31. Jan und 25. Jun bis 31. Dez			
Bachforelle und	25cm	12. März bis 18. Sept	12. März bis 18.	1. Mai bis 18. Sept ²		
Lachsbrunnen	23cm		Sept (siehe (3))	(siehe 3)		
	20cm (siehe 2)					
Regenbogen	25cm	12. März bis 18. Sept	1. Jan bis 31.			
Forelle	23cm		Dez			
	20cm (siehe 2)					
Lachs, Meerforelle, Neunauge und Schatten: Auf allen Wasserstraßen der Abteilung ist das Angeln verboten						
Krebse mit Ausnahme von exotischen Krebsen: Auf allen Wasserstraßen der Abteilung ist Fischfang verboten						
exotische Krebse		12.März bis 18.Sept 1.Jan bis 31. Dez				
Transport lebender Exemplare und Freisetzung verboten,				setzung verboten,		
		Zerstörung vor Ort zwingend				
Alle Froscharten : an allen Flüssen des Departements dürfen nicht gefischt werden						

⁽¹⁾ Für andere Departements als der Bas-Rhin erkundigen Sie sich vor Ort.

⁽²⁾ In einigen Bächen oder Abschnitten von Bächen der Vogesen auf 20 oder 23 cm festgelegt.

⁽³⁾ Rheinspezifische Regelung, ein als "Zuggebiet" eingestufter Fluss. Fangbeschränkung: Pro Fischer sind maximal 6 Salmoniden pro Tag erlaubt.

⁽⁴⁾ Kein Fang von Ködern, lebenden, toten Fischen während der spezifischen Schließzeiten von Hecht.

Zusätzliche Massnahmen

> Spezifische Öffnungszeiten:

- In Anwendung von Artikel R.436-13 des Umweltgesetzbuchs wird daran erinnert, dass der Fischfang höchstens eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und nicht mehr als eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang ausgeübt werden kann.
- Gemäß Artikel R.436-14 Absatz 5 des Umweltgesetzbuches ist der Karpfenfang in Teilen von Flüssen und Gewässern der 2. Kategorie jederzeit erlaubt und während gewisser Perioden, die durch den Erlass der Präfektur vom 28. März 2018 festgelegt wurden. Vollständige Liste und Sonderbestimmungen im Erlass zur Genehmigung des Karpfenfangs bei Nacht durchsuchbar durch Anklicken auf folgenden Link: http://www.peche67.fr/Fichiers/4178-Verordnung%20zur%20Genehmigung%20des%20Karp.pdf

> Anzahl der genehmigten Fischfänge

- Salmonidenfänge

Um die Salmonidenbestände zu schützen, muss die Anzahl der Salmoniden, einschließlich der Äschen und der Regenbogenforellen, ausser Lachs und Meerforelle, pro Fischer und Tag bis **6** festgelegt werden.

- Gelber-Aalfänge

Jeder Aalfischer mit Leinen oder Netzen muss seine Fänge gemäss der Artikeln R.436-64-I pro Saison schriftlich in einem Fangheft festhalten; darüber hinaus müssen alle Fanggeräte und Netzerntemaschinen vom Präfekten eine Einzelgenehmigung erhalten und die Fischer müssen ihre Aalfänge gemäß Artikel R.436-65-II und R.436-64-II des Kodex der Umwelt monatlich melden.

- Raubtierfänge

In den Gewässern der 1. Kategorie ist die Anzahl der zulässigen, Hecht je Freizeitfischer und Tag auf 2 festgelegt, gemäß Artikel R436-21 des Umweltkodex.

In den Gewässern der Kategorie 2 ist die Anzahl der zulässigen Zander, Hecht und Schwarzbarschfänge je Freizeitfischer und Tag auf 3 festgelegt, einschließlich höchstens 2 Hechte, gemäß Artikel R436-21 des Umweltkodex.

> Verbotene Fangmethoden

Zum Schutz der Laichgründe von Salmoniden ist das Fischen im Wasser bis zum 15. April in Wasserläufen der 1. Kategorie gemäß Artikel R436-32-II des Umweltgesetzbuchs verboten.

> Vorübergehende Fangreserven

Gemäß der Artikel L.436.12, R.436-73 bis R.436-74 und R.436-79 des französischen Umweltgesetzbuchs ist die Fischerei in Teilen öffentlicher Wasserläufe, insbesondere im Rhein und dem Ausflusskanal des Rheins, der III und ihre Wasserarme, die durch das Dekret der Präfektur vom 28. Dezember 2017 festgelegt wurden, verboten.

Vollständige und detaillierte Liste im Erlass der vorübergehenden Fanggebiete in den öffentlichen Gewässern sind durch Anklicken auf folgenden Link durchsuchbar: http://www.peche67.fr/Fichiers/5125-Verordnung%20Zur%20Anlegung%20von%20tempora.pdf